

Georgios Pindonis  
Mahatma Gandhi-Str. 35b  
70376 Stuttgart

Caroline Wenzel  
Mahatma Gandhi-Str. 35b  
70376 Stuttgart

Kerstin Williams  
Anwar el Sadat-Str. 5A  
70376 Stuttgart

**An: Landtag Baden-Württemberg  
- Petitionsausschuss –  
Konrad Adenauer- Str. 3  
70173 Stuttgart**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den 14.06.06

Zusammen mit anderen Bürgern haben wir im vergangenen Jahr durch notariellen Kaufvertrag von der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart (SWSG) einen Miteigentumsanteil an einer Wohnungseigentümergelegenheit auf dem Burgholzhof in Stuttgart gekauft.

Diese Wohnanlage liegt in der Nähe eines Richtfunkturms, der sich auf US-Gelände befindet. Bereits vor dem Kauf haben wir und andere Eigentümer die Vertreter der Städtischen Wohnungsgesellschaft gefragt, ob in unmittelbarer Nähe Mobilfunk-Sendeanlagen bestünden, insbesondere ob auf dem Richtfunkturm derartige Anlagen installiert seien.

Der Vertreter der SWSG hat erklärt, dass sich auf diesem Turm keine Sendeanlagen befinden. Die Stadt Stuttgart hat in diesem Zusammenhang auch auf ein Messgutachten verwiesen, welches jedoch kurz vor Inbetriebnahme von vier Mobilfunk – Sendeanlagen angefertigt wurde. Diese Sendeanlagen hängen seit 2002 an dem Turm und sind der Stadt von Anfang an bekannt gewesen.

Das Gutachten gab also nicht die aktuelle Strahlenbelastung wieder. Viele andere Bürger im gesamten Stadtteil wurden über Jahre hinweg auf dieses Gutachten verwiesen. Auf Veranlassung von uns Anwohnern fanden in diesem Jahr Kontrollmessungen statt, die deutlich höhere Werte ergaben. Die Häuser liegen im Nahbereich und zum Teil mitten im Hauptstrahl der Sendeanlagen. Einige Anwohner leiden bereits an gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Besonders gravierend ist der Umstand, dass dieses neue Wohngebiet für junge Familien mit Kindern von Seiten der Stadt Stuttgart zur Verfügung gestellt wurde und es die in städtischer Hand befindliche Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft nun ablehnt, die von Käufern ausgesprochenen

Rücktritte vom Kaufvertrag zu akzeptieren. Diese Haltung der SWSG fand bereits Wiederhall in den Medien (Rundfunk, Fernsehen, Stuttgarter Zeitungen) Dabei ist klar erkennbar, dass die Haltung der SWSG nicht nur als unverständlich, sondern zum Teil als arglistig angesehen werden kann.

Bislang sind alle Versuche einer gütlichen Einigung gescheitert. Ein Rückbau der Mobilfunkanlagen erscheint gegenwärtig nicht möglich, zumal hier amerikanische Dienste außerhalb von Stuttgart mit einbezogen werden müssten.

Es kann jedoch nicht angehen, dass besonders für junge Familien mit Kindern derartige Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere, weil bis heute unklar ist, welche gesundheitlichen Auswirkungen Mobilfunkstrahlungen auf Menschen haben. Nach unserer Kenntnis sind zahlreiche Verfahren bei Gerichten anhängig, wobei die Bundesrepublik Deutschland sogar beim MRK-Gerichtshof in Straßburg verklagt wurde, weil die in Deutschland geltenden Mobilfunk-Grenzwerte bei Weitem höher liegen als in den Nachbarstaaten.

Auch sind Mobilfunkanlagen nach Ansicht des VGH Mannheim gewerbliche Tätigkeiten und deshalb kaum in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten zulässig.

Wir möchten Sie bitten, auch eine Vorortbesichtigung durchzuführen, um sich über den Umfang dieser Beeinträchtigungen ein Bild zu machen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Wohnungen – wenn überhaupt – nur unter erheblichem Preisnachlass von den jetzigen Eigentümern verkauft werden können.

Eine gütliche Lösung würde sich schon deshalb anbieten, weil die Stadt Stuttgart als Gesellschafterin der SWSG wohl kaum Interesse haben kann, die Angelegenheit in einem Rechtsstreit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen,



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Frau  
Caroline Wenzel  
Mahatma Gandhi-Straße 35b  
  
70376 Stuttgart

Stuttgart, 27. Oktober 2006  
  
Telefon: 0711 2063-525  
Telefax: 0711 2063-540  
Aktenzeichen: Petition 14/00072  
  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 14/00072; Caroline Wenzel, 70376 Stuttgart**  
**Gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkanlagen**

Sehr geehrte Frau Wenzel,

der 14. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 10. Sitzung am 12. Oktober 2006 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 14/00072 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 14/332 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Döpfer

Anlagen



Für die Richtigkeit

Angestellte

**25. Petition 14/72 betr. gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkanlagen****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehren eine Rückabwicklung von Wohnungskaufverträgen, da der Verkäufer sie ihrer Ansicht nach beim Wohnungskauf über für sie relevante Informationen zur Mobilfunkinfrastruktur getäuscht habe. Sie beklagen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die auf elektromagnetische Felder, ausgehend von einer Mobilfunkbasisstation in der Nähe der Wohnungen, zurückzuführen seien. Durch die Nähe der Mobilfunkbasisstation werden Wertminderungen ihrer Immobilien geltend gemacht.

**II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:****1. Sachverhalt**

Die Petenten wenden sich dagegen, dass die Wohnungs- und Städtebaugesellschaft SWSG Rückabwicklungsforderungen zu Wohnungskaufverträgen nicht akzeptiert hat. Sie machen aufgrund der am Sendeturm der US-Streitkräfte auf dem Burgholzhof, Auerbachstraße, angebrachten Mobilfunkantennen Wertminderungen ihrer von der SWSG gekauften Wohnungen geltend. Zudem werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die von der Mobilfunkbasisstation ausgehenden elektromagnetischen Felder angeführt.

Im Bebauungsplanverfahren für das Wohngebiet Burgholzhof, in dem die Wohnungen der Petenten liegen, hat die Landeshauptstadt Stuttgart im Jahr 2002 ein Gutachten über die Auswirkungen des in der Nähe vorhandenen Sendemastes der US-Streitkräfte in Auftrag gegeben. Untersuchungsgegenstand war der Umfang der vom Mast ausgehenden Strahlungen, da nicht bekannt war, welche Antennen und Sender sich auf dem zu militärischen Zwecken genutzten Sendemast befanden. Der Gutachter führte 2002 Messungen durch, mit dem Ergebnis, dass an allen untersuchten Messorten die gemessenen Feldstärkewerte aller untersuchten Funkdienste deutlich unterhalb den geltenden Grenzwerten liegen. Der Gemeinderat hat daraufhin den Bebauungsplan als Satzung beschlossen und die Wohnbebauung ermöglicht. Laut dem Gutachten befanden sich auf dem Sendemasten Sendeeinrichtungen für die Funkdienste Rundfunk (UKW, LMK), Fernsehen und Richtfunksendeanlagen der Amerikanischen Streitkräfte. Zum Zeitpunkt dieser Messungen war keine Mobilfunkbasisstation eingerichtet. Die zwei Mobilfunkantennen für GSM (Global System for Mobile Communication) wurden Ende Oktober 2002, die zwei UMTS-Antennen (Universal Mobile Telecommunication System) im März 2003 von der Firma V. in Betrieb genommen.

Im Mai 2004 begann die SWSG mit dem Bau von Eigentumswohnungen auf dem Baufeld M.-G.-Straße/A.-el-S.-Straße im Wohngebiet Burgholzhof. Die Petentin C. W. kaufte mit notariellem Vertrag vom 19. August 2005 eine Wohnung in der M.-G.-Straße. Mit Schreiben vom 14. Februar 2006 erklärte der An-

walt der Petentin den Rücktritt vom Kaufvertrag mit der Begründung, die Wohnung leide wegen der Nähe der Mobilfunkeinrichtungen unter einem wesentlichen Mangel, über den die Petentin trotz ausdrücklicher Nachfrage nicht informiert worden sei. Nach Auskunft der Landeshauptstadt Stuttgart ist die SWSG dieser Darstellung entgegengetreten. Keiner der Erwerber habe das von ihr mit dem Verkauf beauftragte Büro explizit nach Mobilfunkantennen gefragt. Im Auftrag des Oberbürgermeisters hat der Erste Bürgermeister am 28. März 2006 in einem Brief an die Petentin hierauf hingewiesen. Auf die Frage zur Funktion des Sendemastes der US-Streitkräfte hat demnach der von der SWSG beauftragte Makler erklärt, dass es sich seiner Kenntnis nach um reine Empfangsanlagen/Abhöranlagen handele, dass ihm ansonsten aber nicht bekannt sei, ob weitere Anlagen angebracht sind.

Die Petentin befindet sich wegen ihrer Rücktrittserklärung vom Kaufvertrag in rechtlicher Auseinandersetzung mit der SWSG. Auch die Petenten G. P. und K. W. haben Wohnungen gekauft. Schriftliche Rücktrittserklärungen liegen in den beiden letztgenannten Fällen nicht vor.

Messungen durch die Bundesnetzagentur im unmittelbaren Umfeld der Petenten haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst im Falle des höchsten festgestellten Wertes nur zu unter 4 % ausgeschöpft sind. Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 6. Juni 2006 bei einer weiteren Messung auf dem Spielplatz und im Freien unmittelbar vor den Räumen der Kindertagesstätte M.-G.-Straße in etwa 130 m Entfernung von den Antennen Werte kleiner als 0,2 V/m festgestellt. Diese Werte liegen damit unter 1 % der gesetzlichen Grenzwerte.

Die vorliegenden Messergebnisse zeigen mit den bisher in Stuttgart im Rahmen des Funkwellenmessprojekts Baden-Württemberg durchgeführten Messungen vergleichbare Immissionswerte auf. Auf der Gemarkung der Stadt Stuttgart befinden sich insgesamt 650 Standorte für Mobilfunkanlagen. Für die Versorgung mit Mobilfunk durch die vier Netzbetreiber besteht in der Großstadt Stuttgart ein entsprechend dichtes Netz von Basisstationen. Neue Standorte kommen regelmäßig u. a. durch die Ergänzung mit UMTS-Mobilfunkbasisstationen hinzu.

Aufgrund der Besorgnisse von Bürgern auf dem Burgholzhof hat die Stadt Stuttgart den Betreiber gebeten, die technischen Möglichkeiten der Ausrichtung der Mobilfunkantennen auf dem US-Sendemast zu untersuchen. Die Untersuchung der Firma V. wurde am 5. Juli 2006 fertig gestellt. Die Firma V. kommt zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausrichtung ausscheidet, da sonst das Gebiet nicht mehr versorgt sein würde. Angesichts der Messergebnisse von kleiner 4 % der geltenden Grenzwerte hat der Unterausschuss Mobilfunk des Ausschusses für Umwelt und Technik der Stadt Stuttgart keine Handhabe gesehen, beim Betreiber auf eine Verlegung der Antennen hinzuwirken.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die mit der vorliegenden Petition geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Mobilfunk waren Gegenstand einer Reihe bereits behandelter Petitionen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorbeugung gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist Gegenstand der Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen. So sind in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für Hochfrequenzanlagen wie Mobilfunksendeanlagen Immissionsgrenzwerte für die elektrische und magnetische Feldstärke festgelegt. Anlagen, die in besonderer Weise geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, sind im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt. Für diese Anlagen ist entweder ein Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG (Anlagen der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) oder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 BImSchG (Anlagen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV) durchzuführen. Mobilfunksendeanlagen sind nicht genehmigungsbedürftig, sondern bedürfen lediglich einer Anzeige nach § 7 der 26. BImSchV.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektromagnetischen Feldern wurden vom Bundesumweltministerium auf Empfehlung der Strahlenschutzkommission Grenzwerte festgelegt. Sobald der wissenschaftliche Nachweis einer Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder vorliegt, reagiert die Strahlenschutzkommission und schlägt dem Bundesumweltministerium Maßnahmen vor. Hierzu sind mehrere unabhängig voneinander bestätigte Beobachtungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder erforderlich. Insbesondere muss dabei das wissenschaftliche Gesamtbild das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs stützen.

Derzeit liegen keine wissenschaftlichen Nachweise darüber vor, dass Gesundheitsgefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen durch den Mobilfunk bzw. andere Funkanwendungen bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV bei Erwachsenen oder Kindern ausgelöst werden können.

Die Mobilfunkanlage auf dem Gelände Burgholz Hof wurde nach § 7 Abs. 1 der 26. BImSchV angezeigt. Den Anzeigen waren die von der Bundesnetzagentur nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften zu erstellenden Standortbescheinigungen beigelegt worden. Die Immissionsgrenzwerte für Hochfrequenzanlagen werden entsprechend den o. a. Messungen weit unterschritten. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Mobilfunksendeanlage nach den Bestimmungen der 26. BImSchV sind damit eingehalten.

Die Grundstücke mit den Wohnungen der Petenten liegen innerhalb des Bebauungsplans Burgholz Hof Ca 245/3.1, in Kraft getreten im Juli 2002. Für sie

gilt die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung von 1990. Die Flurstücke östlich der A.-el-S.-Straße sind planungsrechtlich als Sondergebiet „Militär“ einzustufen. Sie werden durch die US-Streitkräfte genutzt und unterliegen Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZANTS).

Die Errichtung der Mobilfunkbasisstation ist aus bauplanungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die monetäre Bewertung von Immobilien hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Die Behauptung einer Wertminderung von Immobilien aufgrund einzelner Aussagen bzw. Studien zu möglichen gesundheitlichen Gefährdungen durch Mobilfunktechnologien stellt eine subjektive Einschätzung und Prognose dar, die im vorliegenden Fall durch gesundheitswissenschaftliche Fakten nicht gestützt wird. Als Sekundärfolge befürchtete Wertminderungen von Immobilien in der Nachbarschaft von Mobilfunkanlagen sind ebenso wie bei anderen Vorhaben, z. B. immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen, für staatliche Zulassungsverfahren nur insofern relevant, als mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit ein Kausalzusammenhang zwischen nicht rechtskonformen Immissionen und den behaupteten negativen Effekten besteht. Dieser Zusammenhang kann hier nicht dargetan werden und ist somit im öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren nicht entscheidungsrelevant. Wertminderungen von Immobilien in der Nachbarschaft von Mobilfunkanlagen, die im Einzelfall eingetreten sein können, sind daher zivilrechtlich abzuhandeln.

Auf die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Petenten und der SWSG kann seitens des Petitionsausschusses kein Einfluss genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

**AN: Landtag von Baden-Württemberg  
Petitionsausschuss  
Herrn Jörg Döpfer  
Zur Kenntnis an alle Mitglieder des Ausschusses**

*Caroline Wenzel  
Georgios Pindonis  
Kerstin Williams  
Mahatma Gandhi-Str. 35b  
Anwar el Sadat-Str. 5a  
70376 Stuttgart*

**Betrifft: Petition 14/00072, Antwort vom 27.10.06**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*den 14.11.2006*

Vielen Dank für Ihre Antwort auf unsere Petition zum Thema gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkanlagen. Wir möchten zu einigen Punkten darin Stellung nehmen, da sich u.E. ein paar Ungenauigkeiten eingeschlichen haben.

1. Zu den *Messungen von 2002*: Zum Zeitpunkt der Messungen waren die Mobilfunksendeanlagen längst genehmigt und damit bekannt. Die erwähnten Messungen wurden im August 2002 durchgeführt. Die Genehmigung der Mobilfunk-Anlagen war bereits im Juni 2002 erfolgt (Standortbescheinigung vom 12.6.2002). Inbetriebnahme der ersten Anlagen war im Oktober 2002. Der Gemeinderat hat im Oktober 2002 auf der Grundlage eines „veralteten“ Gutachtens über den Bebauungsplan abgestimmt. Das Gutachten lag noch bis 2006 im Stadtplanungsamt aus.
2. *„Keiner der Erwerber habe das von der SWSG beauftragte Verkaufsbüro explizit nach Mobilfunkantennen gefragt.“* Die Anwälte der SWSG haben im Gegensatz dazu schriftlich zugegeben, eine Person habe gefragt. Es ist ohnehin irrelevant, ob nach dem Turm an sich oder explizit nach Mobilfunk gefragt wurde, aber: Wir selbst sowie weitere Nachbarn haben mehrfach und ganz gezielt nach Mobilfunkantennen gefragt, zum Teil im Beisein von Zeugen, zum Teil noch bei der Wohnungsübergabe. Diversen Käufern hat der Verkäufer wörtlich erklärt: „Von dort wird nicht gesendet.“

**AN: Landtag von Baden-Württemberg  
Petitionsausschuss  
Herrn Jörg Döpfer  
Zur Kenntnis an alle Mitglieder des Ausschusses**

*Caroline Wenzel  
Georgios Pindonis  
Kerstin Williams  
Mahatma Gandhi-Str. 35b  
Anwar el Sadat-Str. 5a  
70376 Stuttgart*

**Betrifft: Petition 14/00072, Antwort vom 27.10.06**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*den 14.11.2006*

Vielen Dank für Ihre Antwort auf unsere Petition zum Thema gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkanlagen. Wir möchten zu einigen Punkten darin Stellung nehmen, da sich u.E. ein paar Ungenauigkeiten eingeschlichen haben.

1. Zu den *Messungen von 2002*: Zum Zeitpunkt der Messungen waren die Mobilfunksendeanlagen längst genehmigt und damit bekannt. Die erwähnten Messungen wurden im August 2002 durchgeführt. Die Genehmigung der Mobilfunk-Anlagen war bereits im Juni 2002 erfolgt (Standortbescheinigung vom 12.6.2002). Inbetriebnahme der ersten Anlagen war im Oktober 2002. Der Gemeinderat hat im Oktober 2002 auf der Grundlage eines „veralteten“ Gutachtens über den Bebauungsplan abgestimmt. Das Gutachten lag noch bis 2006 im Stadtplanungsamt aus.
2. *„Keiner der Erwerber habe das von der SWSG beauftragte Verkaufsbüro explizit nach Mobilfunkantennen gefragt.“* Die Anwälte der SWSG haben im Gegensatz dazu schriftlich zugegeben, eine Person habe gefragt. Es ist ohnehin irrelevant, ob nach dem Turm an sich oder explizit nach Mobilfunk gefragt wurde, aber: Wir selbst sowie weitere Nachbarn haben mehrfach und ganz gezielt nach Mobilfunkantennen gefragt, zum Teil im Beisein von Zeugen, zum Teil noch bei der Wohnungsübergabe. Diversen Käufern hat der Verkäufer wörtlich erklärt: „Von dort wird nicht gesendet.“

3. Die Ausschöpfung der Grenzwerte bei den Messungen der Bundesnetzagentur liegt nicht wie von der Stadt dargestellt bei „unter 4%“, sondern laut Bundesnetzagentur bei 5% nur für Mobilfunk. Hinzu kommen diverse andere Funkdienste.

*„Die vorliegenden Messergebnisse zeigen mit den bisher in Stuttgart im Rahmen des Funkwellenmessprojekts Baden-Württemberg durchgeführten Messungen vergleichbare Immissionswerte auf.“*

Eine Grenzwertausschöpfung von 5% für Mobilfunk wurde beim erwähnten Funkwellenmessprojekt Baden-Württemberg in Stuttgart nur in 1% aller Messungen gefunden und stellt damit in dieser Höhe eine Ausnahme dar.

4. *„Die Firma V. kommt zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausrichtung der Mobilfunkantennen ausscheide, da sonst das Gebiet nicht mehr versorgt sein würde.“*

Das Gebiet war 4 Jahre lang mit einer anderen Ausrichtung gut versorgt. 2006 wurden an den Antennen technische Änderungen vorgenommen, seither prallt die Hauptstrahlungskeule direkt auf die benachbarten Wohnhäuser statt darüber hinweg zu gehen. Diese technischen Änderungen sind bei der Bundesnetzagentur dokumentiert. Die Strahlungsbelastung der Anwohner hat sich dadurch verdoppelt (Messgutachten dokumentieren dies).

Die Firma V. hat den Anwohnern gegenüber erklärt, man sei nicht bereit, irgend etwas zu ändern oder vorhandene Alternativstandorte auch nur zu prüfen. Ergebnisse einer „Untersuchung“ wurden nicht vorgelegt, nur längst veraltete Bebauungspläne und Zeichnungen ohne technische Grundlage.

*Mit freundlichen Grüßen, im Namen der Petenten*